

## Liste der Stoffe, die im Sinne der MinöStV als biogene Abfälle oder Rückstände gelten (Positivliste OZD)

Die nachstehende Liste regelt, welche Stoffe im Sinne von Art. 19b Abs. 2 der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) als biogene Abfälle oder Rückstände gelten. Die aufgelisteten Stoffe gelten nur als Abfälle oder Rückstände, sofern die Bedingungen gemäss Kategorien A bis C eingehalten werden. Sind bei einem Stoff mehrere Kategorien markiert, so müssen lediglich die Bedingungen der zutreffenden Kategorie eingehalten werden. Stoffe, welche die Anforderungen der Kategorien A bis C nicht erfüllen, gelten nicht als Abfälle oder Rückstände im Sinne der MinöStV. Für solche Stoffe muss bei der Oberzolldirektion ein Gesuch ([Formular 45.85](#))<sup>1</sup> um Steuererleichterung eingereicht werden. Die nachfolgende Legende erläutert die 3 Kategorien.

Kategorie	Bedingungen
A	<b>Abfälle oder Rückstände ohne weitere Anforderungen</b>
B	<p><b>Abfälle oder Rückstände <u>ohne</u> ökonomischen Wert.</b></p> <p>Darunter fallen Stoffe, die dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder für welche der Abgeber eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss. Transportkosten bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Fallen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetriebe) Abfälle oder Rückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Bestätigungen, Gutachten, Analysen, Dokumentationen, Fotos usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste. Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzulegen.</p> <p>Sofern in der nachstehenden Tabelle zusätzliche Kriterien aufgeführt sind, müssen diese ebenfalls erfüllt werden.</p>
C	<p><b>Abfälle oder Rückstände <u>mit</u> ökonomischem Wert.</b></p> <p>Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern sie die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien erfüllen.</p>

Die Liste ist nach derselben Struktur (Ziffern 1-6) aufgebaut wie die "Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen" des Bundesamtes für Landwirtschaft. Sie enthält auch einen Hinweis auf die VeVA-Codierung. Unter Ziffer 7 werden zusätzliche Stoffe aufgelistet, welche im Sinne der Positivliste OZD ebenfalls als Abfälle oder Rückstände gelten.

Im Grenzüberschreitenden Verkehr ist bei jedem Stoff einzeln abzuklären, ob es sich um einen kontrollpflichtigen Abfall gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) handelt oder nicht. Die Einstufungen als Abfälle oder Rückstände gemäss dieser Positivliste geben keinen Hinweis, ob beim Import oder Export der genannten Stoffe eine Notifizierung des [Bundesamtes für Umwelt \(BAFU\)](#) nötig ist.

<sup>1</sup> Download Formular 45.85 unter:  
[www.minoest.admin.ch](http://www.minoest.admin.ch) > Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen > Ökologische und soziale Nachweise.

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
<b>1</b>	<b>Ausgangsmaterial aus kommunalem Sammeldienst</b>				
20 01 08 20 02 01	Grüngut mit Rüstabfällen <i>Bemerkung: Unter Grüngut werden sämtliche organischen Abfälle aus Haus und Garten verstanden. Grüngut oder Rüstabfälle gelten als Abfälle oder Rückstände im Sinne der MinöStV.</i>	X			
20 01 08 20 02 01	Grüngut mit Rüstabfällen und Speiseresten <i>Bemerkung: Unter Grüngut werden sämtliche organischen Abfälle aus Haus und Garten verstanden. Grüngut oder Rüstabfälle gelten als Abfälle oder Rückstände im Sinne der MinöStV.</i>	X			
<b>2</b>	<b>Ausgangsmaterial aus Gartenbau und Landschaftspflege</b>				
<b>2.1</b>	<b>Ausgangsmaterial aus Gartenbau, Landschaftspflege, Gemeindebetriebe, Werkhöfe, etc.</b>				
02 01 03 20 02 01	Baum-, Reben-, Strauchschnitt	X			
02 01 03 20 02 01	Blumen	X			
02 01 03 20 02 01	Gartenabraum, Laubgemisch	X			
02 01 03 20 02 01	Gras, Heu, Emd und Mähgut (allg., Golfplätze, Naturschutzgebiete, Ried, etc.)	X			
02 01 03 20 02 01	Invasive Neophyten (gemäss Schwarzer Liste)	X			
02 01 03 20 02 01	Unkraut	X			
20 01 99	Verbrauchte Topfpflanzenerde	X			
02 01 07 20 01 38	Wurzelstöcke, Rinde, Sägemehl, Hobelspäne	X			

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
<b>3</b>	<b>Ausgangsmaterial aus Industrie und Gewerbe</b>				
<b>3.1</b>	<b>Ausgangsmaterial aus Industrie und Gewerbe, ohne tierische Nebenprodukte</b>				
02 03 04 02 06 01 20 01 08	Altbrot		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Altbrot gilt nur als Abfall oder Rückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass das Altbrot aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.
02 06 01	Backabfälle, Süßwarenabfälle, Teig- und Mehreste		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass die jeweiligen Stoffe aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch Futtermittel eingesetzt werden können.
02 07 04	Biertreber, Malztreber, Hopfentreber (sowie deren -Keime, -Staub, -Trub und -Schlamm)		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass die jeweiligen Stoffe aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden können.
20 01 99	Champignonsubstrat, Speisepilzsubstrat	X			
20 01 08	Einweggeschirr "sortiert"	X			
02 01 03	Fasern von Rohbaumwolle, Holz, Sisal, Hanf, etc.		X		
02 03 04	Fehl- und Testchargen aus Lebensmittelindustrie (pflanzlich)		X		
02 03 01	Filterrückstände aus Lebens- und Genussmittelherstellung	X			
02 03 04	Früchteabfälle (Citrusfrüchte und tropische Früchte)		X		
19 06 06	Gärrest aus Nahrungsmittelindustrie		X		
02 03 04 02 07 04	Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> <u>Überschüsse:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des entsprechenden Branchenverbandes vorliegt, welche belegt, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle gesättigt sind (Überschüsse). <sup>1)</sup> <u>Deklasierte Stoffe:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Rückstände anfallen) vorliegt, welche belegt, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			Ergänzende Kriterien
		A	B	C	
	Glycerin		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Rückstand, sofern dieses aus der Biodieselproduktion stammt. Im Zeitpunkt der Warenanlieferung muss beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegen, die belegt, dass das Glycerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von mindestens 50, aber nicht mehr als 80 Gewichtsprozent enthält;</li> <li>oder</li> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von 50 Gewichtsprozent oder mehr und einen Methanolgehalt von mehr als 0,2 % aufweist.</li> </ul> <p>Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- oder Methanolgehaltes.</p>
02 03 04	Hefe		X		
03 01 05	Holzschäl-, Holzhäckselgut, Holzreste, Sägemehl, Späne, Holzwolle, Rinde		X		
02 03 04	Kaffeesatz, Abgänge aus Produktion und Zubereitung von Kaffee	X			
02 03 04	Kakaoschalen		X		
02 03 04	Kerne, Schalen, Schrote		X		
02 01 03	Kräuter		X		
02 03 01 02 03 04	Material aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (pflanzlich)		X		
02 03 04	Melasse		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> <u>Überschüsse:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des entsprechenden Branchenverbandes vorliegt, welche belegt, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle gesättigt sind (Überschüsse).</p> <p><sup>1)</sup> <u>Deklasierte Stoffe:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Rückstände anfallen) vorliegt, welche belegt, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.</p>
02 01 06 20 01 99	Mist aus nicht landw. Tierhaltung (Schlachthöfe, Zirkus, Zoo, Reitställe)	X			

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 03 04	Müllereiabfälle		X		
02 07 04	Obst,- Reben,- Kräutertrester		X		
02 07 02	Obst,- Getreide-, Kartoffelschlempen, allg. Rückstände aus Destillierprozess		X		
03 03 10	Papierschlamm	X			
02 03 04	Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Überschüsse:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des entsprechenden Branchenverbandes vorliegt, welche belegt, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle gesättigt sind (Überschüsse).</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Rückstände anfallen) vorliegt, welche belegt, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.</p>
02 01 03	Rechengut, Schwemmgut, Abfischgut	X			
02 04 99	Rübenpressschnitzel		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Überschüsse:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des entsprechenden Branchenverbandes vorliegt, welche belegt, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle gesättigt sind (Überschüsse).</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Rückstände anfallen) vorliegt, welche belegt, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.</p>
02 03 04	Rückstände aus der Herstellung von Nahrungsmittelkonserven (pflanzlich)		X		
02 01 03	Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung		X		
02 01 03	Saat- und Pflanzgut		X		
02 03 01	Schlämme aus Lebensmittelproduktion (pflanzlich)		X		

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 03 04	Sortier- und Rüstabgang (Pilze, Gemüse, Früchte, etc.)		X		
02 03 04	Tabak, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm		X		
02 03 04	Teetreber, Teesatz, Abgänge aus der Produktion und Zubereitung von Tee	X			
02 03 04 20 01 08	Überlagerte resp. verpackte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel (pflanzlich)		X		
02 03 04	Vinasse		X		
02 01 03	Wasserpflanzen, Schilf		X		
02 07 04	Weintrub, Trappen, Schlamm aus der Weinbereitung		X		
02 03 04	Würzmittelrückstände, Würze-Treber		X		
02 03 04	Zichorien-Treber, Cereal-Treber		X		
<b>3.2</b>	<b>Ausgangsmaterial von Tieren (tierische Nebenprodukte)</b>				
02 02 02	Blut, Horn, Häute, Felle, Borsten, Federn, Haare (rein)	X			
02 02 03	Eierschalen	X			
02 02 03	Fleisch, Knochen, Fett  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter den Begriff "Fleisch, Knochen, Fett" fallen nur unverarbeitete Stoffe (Rohprodukte). Nicht unter diesen Begriff fallen verarbeitete Stoffe wie z.B. Knochenmehl, Fleischmehl oder geschmolzene Fette.</i>		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Rückstände, sofern es sich um Schlachtabfälle der: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kategorie 1 und 2 VTNP (SR 916.441.22, Art. 5 und 6) handelt; oder</li> <li>▪ Kategorie 3 VTNP (SR 916.441.22, Art. 7) handelt und im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Rückstände anfallen) vorliegt, welche belegt, dass die jeweiligen Stoffe nicht als Futtermittel (Nutz- und Heimtiere) eingesetzt werden können.</li> </ul>
02 02 01	Flotatschlämme (Schlachthof)	X			
	Glycerin		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Rückstand, sofern dieses aus der Biodieselproduktion stammt. Im Zeitpunkt der Warenanlieferung muss beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegen, die belegt, dass das Glycerin: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von 50 Gewichtsprozent oder mehr aufweist; und</li> <li>▪ aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 (VTNP, SR 916.441.22, Art. 5 und 6) stammt.</li> </ul> Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- oder Methanolgehaltes.

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 05 01	Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse, Milch mit erhöhten Antibiotikagehalten)		X		
20 01 08	Speisereste (gemäss VTNP [SR 916.441.22])	X			
02 02 99	Stoffwechselprodukte (Harn, Pansen-, Magen- und Darminhalt)	X			
02 02 03	Überlagerte resp. verpackte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel mit tierischem Ausgangsmaterial (inkl. Milch, Eier und Honig)		X		
02 02 03 04 02 21	Wollrückstände, -staub (unbehandelt)		X		
<b>3.3</b>	<b>Kontrollpflichtige Abfälle und Sonderabfälle</b>				
07 07 08	Glycerin der Biodieselproduktion aus Frischöl		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Rückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche belegt, dass das Glycerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von mindestens 50, aber nicht mehr als 80 Gewichtsprozent enthält;</li> <li>oder</li> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von 50 Gewichtsprozent oder mehr und einen Methanolgehalt von mehr als 0,2 % aufweist.</li> </ul> <p>Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- oder Methanolgehaltes.</p>
19 02 08 19 02 11	Glycerin der Biodieselproduktion aus Altspeiseöl		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Rückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche belegt, dass das Glycerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von mindestens 50, aber nicht mehr als 80 Gewichtsprozent enthält;</li> <li>oder</li> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von 50 Gewichtsprozent oder mehr und einen Methanolgehalt von mehr als 0,2 % aufweist.</li> </ul> <p>Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- oder Methanolgehaltes.</p>

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
19 08 09 20 01 25	Speiseöle und -fette sowie Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern von Restaurants, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten  <i>Bemerkung: Unter Speiseölen und -fetten werden ausschliesslich gebrauchte biogene Speiseöle und -fette (sog. Altspeiseöle) verstanden.</i>	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette von Fleisch verarbeitenden Betrieben enthalten  <i>Bemerkung: Unter Speiseölen und -fetten werden ausschliesslich gebrauchte biogene Speiseöle und -fette (sog. Altspeiseöle) verstanden.</i>	X			
13 08 02 07 06 04	Soapstock		X		
07 07 01	Waschwasser aus Biodieselproduktion		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Waschwasser gilt nur als Abfall oder Rückstand, sofern eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche bestätigt, dass das Waschwasser: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aus seinem Produktionsbetrieb stammt;</li> <li>und</li> <li>▪ im Rahmen des ordentlichen Reinigungsprozesses von Biodiesel angefallen ist;</li> <li>und</li> <li>▪ einen geringen Ölgehalt aufweist.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Substrate von Landwirtschaftsbetrieben</b>				
<b>4.1</b>	<b>Hofdünger: Gülle, Mist und Siloabwässer</b>				
02 01 06	Gülle - Geflügel. Pferd (ldw.), Rind, Schaf, Schwein, etc.	X			
02 01 06	Mist - Geflügel. Pferd (ldw.), Rind, Schaf, Schwein, etc.	X			
02 01 99	Siloabwässer, Silosickersaft	X			
02 01 06	Fischgülle	X			
<b>4.2</b>	<b>Landwirtschaftliche Güter, Abfälle, Abgänge etc.</b>				
02 01 03	Baum-, Reben-, Strauchschnitt		X		



VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 01 03	Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen (Gründüngung, Zwischenfutterbau, etc.)		X <sup>1)</sup>		<p><sup>1)</sup> Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen (Zwischenfrüchte) gelten im Sinne der landwirtschaftlichen Praxis nicht als Abfälle oder Rückstände. Zwischenfrüchte sind primär – sofern möglich – als Futtermittel einzusetzen.</p> <p>Unter folgenden Bedingungen können solche Stoffe im Sinne der Positivliste der OZD als Abfälle oder Rückstände angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stoffe haben keinen ökonomischen Wert;</li> <li>Der Futtermittelkanal ist in einer Fahrdistanz von maximal 5 km zum Treibstoff-Herstellungsbetrieb gesättigt;</li> <li>Es dürfen nur jene Stoffe verwendet werden, die einmal jährlich als Zwischenfrüchte bei einer Hauptkultur anfallen.</li> </ul> <p>Diese Regelung ist befristet und gilt bis längstens zum 31.12.2017. Nach Ablauf der Frist wird die Situation neu beurteilt.</p>
02 01 03	Ernterückstände und -ausschuss (Kraut, Körner, Knollen, Wurzeln, Stroh, etc.), Fehlproduktionen		X		
02 01 03	Gras und Heu		X <sup>1)</sup>		<p><sup>1)</sup> Gras und Heu gelten im Sinne der landwirtschaftlichen Praxis nicht als Abfälle oder Rückstände.</p> <p>Gras und Heu sind primär als Futtermittel einzusetzen. Unter folgenden Bedingungen können solche Stoffe im Sinne der Positivliste der OZD als Abfälle oder Rückstände angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stoffe können nicht als Futtermittel eingesetzt/abgesetzt werden;</li> <li>Die Nährstoffe in Form von Gärresten werden in gleicher Menge wieder dem Lieferbetrieb zugeführt, von dem das Gras und Heu stammte.</li> </ul>
02 01 03 02 03 04	Obst-, Früchte- und Gemüseabfälle (verdorben, Rüst- und Sortierabfälle)		X		
02 01 07	Rinde, Holzreste, Häckselgut, Sägemehl		X		
02 01 03	Saat- und Pflanzgut		X		

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
<b>4.3</b>	<b>Nachwachsende Rohstoffe (Nawaro), Energiepflanzen</b>				
02 01 03	Nawaros (Mais, Gerste, Getreide, Rüben, Kartoffeln, Chinaschilf, etc.)  <i>Bemerkung:</i> Nawaros gelten im Sinne der landwirtschaftlichen Praxis <u>nicht</u> als Abfälle oder Rückstände. Auch im Sinne der MinöStV gelten Nawaros nicht als Abfälle oder Rückstände. Für solche Stoffe muss bei der Oberzolldirektion mit Formular 45.85 ein Gesuch um Steuererleichterung eingereicht werden.				
<b>5</b>	<b>Prozesshilfsmittel</b>				
17 05 04	Fruchtbarer Oberboden	X			
	Kalk/Carbokalk	X			
01 04 99	Sand, Ton, Bentonit, Gesteinsmehle	X			
<b>6</b>	<b>Ausgangsmaterialien zur Biogasproduktion vorzugsweise in ARA zu verwenden</b>				
16 10 01	Enteisungslösung von behandelten Flugzeugen			X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Enteisungslösungen, die zur Behandlung von Flugzeugen verwendet wurden, dürfen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten der Enteisungslösung biogenen Ursprungs sind.
02 02 01	Schlämme aus dem Abwasser von Schlacht- und Zerlegebetrieben	X			
19 08 10	Schlämme aus dem Abwasser von Lebensmittelbetrieben	X			
<b>7</b>	<b>Weitere Biomasse</b>				
	Lecithin		X		
	Gebrauchte oder verunreinigte Öle und Fette tierischer oder pflanzlicher Herkunft  <i>Bemerkung:</i> Unter diese Kategorie fallen gebrauchte oder verunreinigte Öle und Fette tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die bei einem technischen Prozess anfallen.		X		
	Rückstände aus der Diätzuckerproduktion		X		

VeVA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen	Kategorien			
		A	B	C	Ergänzende Kriterien
	Fettsäuren		X		
	Schwarzbesatz  <i>Bemerkung: Unter Schwarzbesatz werden verdorbene Körner, Unkrautsamen, Mutterkorn, Brandbutten und Verunreinigungen (Staub, Steine, Stroh), Spelzen, tote Insekten sowie Insektenteile verstanden.</i>	X			
	Klärschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen  <i>Bemerkung: Faulschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen dürfen in der Schweiz nicht auf Felder ausgebracht werden und müssen verbrannt werden.</i>	X			
	Altholz (wurde bereits einem Verwendungszweck zugeführt)  <i>Bemerkung: Altholz darf in der Schweiz nicht in Biogasanlagen eingesetzt werden.</i>	X			
	Gülle (unabhängig von deren Herkunft)	X			
	Ölhaltiges Wasser aus Reinigungsarbeiten  <i>Bemerkung: Die Ölbestandteile dürfen nur aus tierischer oder pflanzlicher Herkunft stammen. Solche Gemische fallen z.B. bei Tankreinigungen an.</i>		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Rückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung der Reinigungsfirma oder der Firma, bei welcher die Öl-Wassermischung anfällt, vorliegt. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Öl-Wassermischung aus Reinigungsarbeiten stammt.